

Unternehmensträger: **Markt Kleinlangheim**

Projekt: **3.Änderung GE Haidter Straße**

TIG-Projektnummer: **06/030**

Datum: 05.05.2023

3.Änderung GE Haidter Straße: Bekanntmachung Satzungsbeschluss

**Änderung Bebauungsplan
„Erweiterung Gewerbegebiet An der Haidter Straße
3. Änderung“
Gemarkung Kleinlangheim,
Markt Kleinlangheim**

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Der Marktgemeinderat Kleinlangheim hat mit Beschluss des Marktgemeinderats vom 16.05.2023 die 3. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans „Erweiterung Gewerbegebiet An der Haidter Straße“ i. d. F. d. Bekanntmachung der Genehmigung durch das LRA v. 27.08.1999 bzw. des rechtskräftigen Bebauungsplans „Erweiterung Gewerbegebiet An der Haidter Straße – 1. Änderung“ i. d. F. d. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses v. 05.09.2000 bzw. des rechtskräftigen Bebauungsplans „Erweiterung Gewerbegebiet An der Haidter Straße – 2. Änderung“ i. d. F. d. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses v. 01.04.2011 als Satzung beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 S.1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Erweiterung Gewerbegebiet An der Haidter Straße - 3. Änderung“ in Kraft (§ 10 Abs. 3 S. 4 BauGB).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB wie folgt hingewiesen:

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1-3 BauGB).

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 1 S. 2 BauGB).

Außerdem wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften über den Entschädigungsanspruch (§ 44 Abs. 3 S. 1 und 2 BauGB) und dessen Erlöschen (§ 44 Abs. 4 BauGB) hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39-42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, eine Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan „Erweiterung Gewerbegebiet An der Haidter Straße - 3. Änderung“ mit Begründung nach dem Entwurf vom 21.02.2023 i.d.F. des Beschlusses des Marktgemeinderats vom 16.05.2023 wird zu jedermanns Einsicht in der Verwaltungsgemeinschaft Großlangheim, Schwarzaicher Straße 4, 97320 Großlangheim bereitgehalten (§ 10 Abs. 3 S. 2, 1. Hs BauGB), wobei über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird (§ 10 Abs. 3 S. 2, 2. Hs BauGB).

Eine Einsicht in die o.g. Unterlagen kann nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung mit dem **Rathaus Kleinlangheim** unter **09325/277** oder aber per Telefax unter **09325/9803435** oder aber per email unter **rathaus@kleinlangheim.de** oder aber mit der **Verwaltungsgemeinschaft Großlangheim** telefonisch unter **09325/9732-13**, per Telefax unter **09325/9732-40** oder per email unter **meike.voelkl@grosslangheim.de** ermöglicht werden.

Markt Kleinlangheim, den 22.05.2023



Gerlinde Stier
1. Bürgermeisterin



Ausgehängt: ...22.05.2023...

Abgenommen: